

Interessenbekundungsverfahren Suchtprävention

im Landkreis Vorpommern-Rügen

Die Präventionsarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen wird strategisch neu konzeptioniert. Im Zuge der Neuausrichtung wird für die Übergangsphase der Jahre 2019 und 2020 mit dem vorliegenden Verfahren ein freier Träger gesucht, der die Suchtprävention im Landkreis Vorpommern-Rügen umsetzt.

Zielgruppe

- Gesamtbevölkerung des Landkreises Vorpommern-Rügen, insbesondere
 - Junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren und Erziehungsberechtigte
 - Spezielle Berufsgruppen (Verkaufspersonal, Gaststättenbetreiber u.ä.)
 - MultiplikatorInnen

Ziele

Die Wirksamkeit von Suchtprävention nach dem Settingansatz ist besonders signifikant hinsichtlich der Veränderungen von Wissen, Einstellungen und Verhaltensweisen. Dabei ist vorrangiges Ziel negativen Folgen, die im Zusammenhang mit der Sucht auftreten, durch präventive Aktivitäten entgegenzuwirken. Hierzu ist die Steigerung des gesundheitsförderlichen Verhaltens notwendig.

Inhaltliche Umsetzung der Suchtprävention in der Übergangsphase 2019/2020

- Aufklärung der Gesamtbevölkerung insbesondere durch
 - Zielgruppenorientierte Informationsveranstaltungen
 - Projekte
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Vermittlung suchtpräventiver Haltungen und Einstellungen durch
 - Ansprache von Kindern und Jugendlichen in Familie, Schule und Freizeit
 - Erreichen von erwachsenen Menschen im häuslichen Umfeld, über den Arbeitsplatz und im Freizeitbereich
- Zusammenarbeiten mit MultiplikatorInnen und Kooperationspartnern



Durch die Arbeit des Trägers sollen vielfältige Angebote zur Suchtprävention im Landkreis Vorpommern-Rügen sichergestellt werden.

Dabei beinhaltet das Aufgabenspektrum:

- Projektentwicklung, -begleitung und -durchführung
- Schulungs- und Weiterbildungsangebote für MultiplikatorInnen, d.h. für Personen, die haupt-/ehren und lehramtlich mit den Zielgruppen arbeiten
- Präventive Gruppenangebote für gefährdete junge Menschen und Erwachsene im Sinne der oben beschriebenen Zielgruppen
- Durchführung von Präventionsveranstaltungen/Projektwochen, Schulprojekten, Workshops, Projekttage
- Elternabende, Vortragsreihen
- Suchtpräventionstage
- Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungen an den freien Träger

- Vertrauensvolle und offene Kommunikation mit der Koordinierungsstelle des Landkreises und anderen Partnern
- Verbindliche Arbeitsbeziehungen mit Kooperationspartnern
- Aktive Teilnahme in der Netzwerkarbeit
- Dokumentation und Berichterstattung der präventiven Maßnahmen und Projekte
- Einhaltung des Fachkräftegebotes (staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder regionale Suchtpräventionsfachkraft)
- Der Träger muss fachlich und personell in der Lage sein, die Angebote zur Suchtprävention sicherzustellen
- Die Anerkennung als freier Träger gem. § 75 SGB VIII
- Regionale Verortung des Trägers

Finanzierung

Für die Umsetzung stellt der Landkreis Vorpommern-Rügen insgesamt maximal 60.000 € jeweils im Jahr 2019 und 2020 für die Finanzierung der Personal- und Sachkosten zur Verfügung.

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungsrechts gemäß § 44 LHO M-V.



Inhalt der Interessenbekundung

Eine vollständige Interessenbekundung enthält folgende Unterlagen:

- Nachweis gem. § 75 SGB VIII
- Sachliches und r\u00e4umliches Ideenkonzept
- Pädagogisches Konzept/ inhaltliche Schwerpunkte
- Skizzierung einer möglichen zeitlichen Umsetzung des Vorhabens
- Finanzierungskonzept

Abgabefrist

Die Interessenbekundung ist schriftlich <u>bis zum 15.01.2019</u> beim Landkreis Vorpommern - Rügen mit dem Vermerk auf der Außenseite des Umschlags "Interessenbekundungsverfahren - Suchtprävention" unter der folgenden Anschrift einzureichen:

Landkreis Vorpommern - Rügen Fachbereich 1 Frau Schwietzer Carl - Heydemann - Ring 67 18437 Stralsund

Das Projektsteuerungsgremium wird nach Vorlage der Interessenbekundungen ggf. zu erläuternden bzw. vertiefenden Gesprächen einladen. In der Bewertung der einzureichenden Interessenbekundungen werden primär das pädagogische Konzept sowie die skizzierten inhaltlichen Schwerpunkte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beurteilt.

Eine Erstattung von Kosten, die den Teilnehmenden des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

Für Nachfragen steht Ihnen Dörte Heinrich (doerte.heinrich@lk-vr.de) zur Verfügung.

Stralsund, 18.12.2018